



## **Regierung von Oberbayern**



### **Planfeststellungsbeschluss**

#### **Nachträglicher Lärmschutz**

#### **A 99 Ost, Autobahnring München**

zwischen der AS Ottobrunn und dem AK München Süd

Strecken-km 51,030 bis 53,030

A 99 Abschnitt 520 Station 3,297 bis A 99 Abschnitt 540 Station 1,748

und

#### **Staatsstraße 2078**

Strecken-km 13,172 bis 15,167

St 2078 Abschnitt 180 Station 0,127- Abschnitt 200 Station 1,318

München, 15. Mai 2012

## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Entscheidung</b> .....	4
1.	Feststellung des Plans .....	4
2.	Festgestellte Planunterlagen .....	4
3.	Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen .....	6
4.	Wasserrechtliche Erlaubnis .....	12
5.	Straßenrechtliche Verfügungen .....	13
6.	Entscheidung über Einwendungen .....	13
7.	Kostenentscheidung .....	13
<b>B</b>	<b>Sachverhalt</b> .....	14
1.	Beschreibung des Vorhabens mit Vorgeschichte .....	14
2.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....	16
<b>C</b>	<b>Entscheidungsgründe</b> .....	19
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	19
1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung .....	19
1.2	Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen .....	20
2.	Materiell-rechtliche Würdigung .....	21
2.1	Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen) .....	21
2.2	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung .....	21
2.2.1	Immissionsschutz .....	21
2.2.2	Naturschutz- und Landschaftspflege .....	31
2.2.3	Landwirtschaft/Wald .....	39
2.2.4	Gewässerschutz/Wasserrechtliche Erlaubnis .....	41
2.2.5	Belange der Gemeinde Brunenthal .....	42
2.2.6	Sonstige öffentliche Belange .....	43
2.3	Private Einwendungen .....	44
2.4	Gesamtergebnis .....	46
2.5	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen .....	47
3.	Kostenentscheidung .....	47
	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	47

## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
22. BImSchV	Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABl	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.1-A99-017

**Vollzug des FStrG;  
Nachträglicher Lärmschutz  
A 99 Ost, Autobahnring München  
zwischen der AS Ottobrunn und dem AK München Süd  
Strecken-km 51,030 bis 53,030  
A 99 Abschnitt 520 Station 3,297 bis A 99 Abschnitt 540 Station 1,748  
und  
Staatsstraße 2078  
Strecken-km 13,172 bis 15,167  
St 2078 Abschnitt 180 Station 0,127 - Abschnitt 200 Station 1,318**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

## **Planfeststellungsbeschluss**

### **A Entscheidung**

#### **1. Feststellung des Plans**

Der Plan für den Anbau von nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen an der BAB A 99 zwischen der Anschlussstelle Ottobrunn und dem Autobahnkreuz München Süd, sowie an der St 2078 zwischen Strecken-km 13,172 und 15,167 wird mit den aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden die Planfeststellungsbeschlüsse der Regierung von Oberbayern vom 24.10.1974, Az. 225 - 430 - 3311 A 99/312 und 16.01.1975, Az. 225 - 3311 A 99/568 ergänzt.

#### **2. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Blatt Nr.</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
1		Erläuterungsbericht	-
2.1	1	Übersichtskarte	1 : 100.000
2.2T	1	Übersichtskarte	1 : 5.000
3T	1	Übersichtslageplan	1 : 5.000

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
6	1	Regelquerschnitt A 99 Nord- u. Südseite mit rückseitiger Gemeindestraße	1 : 100
6	2	Regelquerschnitt A 99 Nord- u. Südseite mit rückseitigem öFW bzw. Unterhaltsweg	1 : 100
6	3	Regelquerschnitt St 2078	1 : 100
7.1T	1	Lageplan A 99	1 : 2.000
7.1T	2	Lageplan St 2078	1 : 2.000
7.2		Bauwerksverzeichnis	-
8	1	Höhenplan A 99 Nord- u. Südseite	1 : 2.000/200
11.1		Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen	-
11.2T	1	Lageplan der schalltechn. Berechnungen A 99-Nordseite	1 : 2.000
11.2T	2	Lageplan der schalltechn. Berechnungen A 99-Südseite	1 : 2.000
11.2T	3	Lageplan der schalltechn. Berechnungen St 2078	1 : 2.000
12.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan, Textteil	-
12.2/12.3		Legende	-
12.2	1	Landschaftspflegerischer Bestands- u. Konfliktplan	1 : 2.000
12.2T	2	Landschaftspflegerischer Bestands- u. Konfliktplan	1 : 2.000
12.3	1	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1 : 2.000
12.3T	2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	1 : 2.000

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.4		Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	-
14.1T	1	Grunderwerbsplan A 99	1 : 2.000
14.1T	2	Grunderwerbsplan St 2078	1 : 2.000
14.1T	3	Grunderwerbsplan Ersatzfläche Bannwaldaufforstung	1 : 2.000
14.2T		Grunderwerbsverzeichnis	-

Die Planunterlagen wurden von der Autobahndirektion Südbayern aufgestellt und tragen das Datum vom 31.03.2011. Die 1. Tektur vom 27.01.2012 ist in die Textunterlagen rot eingearbeitet worden. Die geänderten Planunterlagen sind mit „T“ gekennzeichnet, außerdem ist der Gegenstand der Tektur mit roter Schrift erläutert.

Nachrichtlich beigefügt sind folgende Unterlagen:

13.1 – Ergebnisse der wassertechnischen Berechnungen,

15.1 – Ergebnisse der Anspruchsermittlung,

15.2 Bl. 1 – 4 – Lagepläne zur Anspruchsklärung,

Information zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht,

sowie die durch die 1. Tektur überholten Unterlagen.

### **3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Unterrichtungspflichten, Auflagen zu Versorgungsleitungen**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben, um die zeitliche Abwicklung ggf. erforderlicher Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen an den betroffenen Leitungen mit dem Straßenbau zu koordinieren:

##### **3.1.1 Der Deutschen Telekom AG, hinsichtlich der Arbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen.**

Die Bau ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit ggf. durch Suchgräben zu ermitteln ist und die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG bei Durchfüh-

rung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten.

Die genaue Lage der Telekommunikationsleitungen ist ggf. durch Suchgräben zu ermitteln.

- 3.1.2 Der Nokia Siemens Networks Österreich GmbH, Guglgasse 15, A-1110 Wien, bzw. dem Siemens OMC, Tel. 05700236364, hinsichtlich der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an dem Lichtwellenleiter.

Die Bau ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die exakte Lage der Einbauten durch fachgerechte Erkundung (Suchschlitze) zu ermitteln ist.

Der Mindestabstand der zu verlegenden Leitungen beträgt 0,5 m zur bestehenden Anlage. Querungen sind unterhalb der bestehenden Anlage unter Verwendung eines mindestens 2 m langen Schutzrohres auszuführen.

- 3.1.3 Der E.ON Bayern AG, Netzcenter Taufkirchen, Bau/Betriebsmanagement Taufkirchen, Karwendelstraße 7, 82024 Taufkirchen, hinsichtlich der betroffenen Mittel- und Niederspannungskabel.

Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der E.ON Bayern AG darf nicht beeinträchtigt werden.

Bezüglich der Arbeiten in der Nähe der Straßenbeleuchtungsfreileitung gilt die DIN VDE 0105-100, wonach der vorgeschriebene Sicherheitsabstand von 1 m für Gegenstände und Personen zu den Leiterseilen zu keiner Zeit unterschritten werden darf.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt beiderseits je 0,5 m zur Trassenachse.

Das „Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ der E.ON Bayern AG ist zu beachten.

- 3.1.4 Der E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, hinsichtlich der die St 2078 kreuzenden 110-kV-Leitung.

Eine Bepflanzung mit hoch wachsenden Bäumen ist innerhalb der Leitungsschutzzone nicht zulässig. Die dort geplante Bepflanzung (Maßnahme G4) ist mit der E.ON Netz GmbH abzustimmen.

Die maximal möglichen Arbeits- und Gerätehöhen sind rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mit der E.ON Netz GmbH abzustimmen.

Die Baufirmen sind unter Hinweis auf das Sicherheitsmerkblatt der E.ON Netz GmbH und das Merkheft für Baufachleute auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen aufmerksam zu machen.

- 3.1.5 Der SWM Infrastruktur GmbH, 80287 München, mindestens 6 Monate vor Baubeginn im Bereich der betroffenen Erdgas-Hochdruck- und Erdgas-Niederdruckleitungen. Es sind rechtzeitig baureife Ausführungspläne zu übersenden.

Baumaßnahmen dürfen nur nach vorheriger örtlicher Einweisung in den Leitungsbestand durch die Aufgrabungskontrolle der SWM Infrastruktur GmbH, Tel. 089/2361-2139, begonnen werden.

Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen für die in der St 2078 verlaufende Erdgas-Niederdruckleitung DN 200 sind mit der SWM Infrastruktur GmbH abzustimmen.

Bei der Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist auf die vorhandenen Erdgasversorgungsanlagen Rücksicht zu nehmen.

- 3.1.6 Dem Zweckverband München – Südost, Haidgraben 1, 85521 Ottobrunn, hinsichtlich des betroffenen Schmutzwasserkanals.

Die Kanalanlage ist während der Baumaßnahme in Betrieb zu halten.

Die beiden bestehenden Schächte bei Bau-km 0+305 sind – falls erforderlich - ordnungsgemäß abzubauen und entsprechend der Höhe des neuen Lärmschutzwalls zu erhöhen. Die Art der Erhöhung sowie der Zugang für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sind mit dem Zweckverband München-Südost rechtzeitig vor der Ausschreibung festzulegen.

Vor der Ausschreibung der Arbeiten im Bereich des Schachtes ES 630200918 (St 2078/Kreuzung Bogenstraße – Bau-km 0+010 – 0+150) ist wegen der möglichen Betroffenheit des Schachtbauwerks durch das Fundament der Lärmschutzanlage eine Abstimmung mit dem Zweckverband München – Südost durchzuführen.

Erforderliche Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der Schachtabdeckungen sind in Abstimmung mit dem Zweckverband München-Südost festzulegen und auszuführen.

Vor der Bauausführung ist gemeinsam mit der ausführenden Firma eine Beweissicherung der betroffenen Kanalabschnitte mittels Kamerabefahrung durchzuführen. Die Bereiche, für die eine Beweissicherung erforderlich ist, sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Zweckverband München-Südost abzustimmen.



- 3.1.7 Der Gemeinde Brunnthal hinsichtlich der betroffenen Wasserleitungen.
- 3.1.8 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann.

Die Bau ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.

Für den Fall, dass Bodendenkmäler gefunden werden, bleiben weitere Auflagen vorbehalten.

### **3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)**

Die Baumaßnahme ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen.

Zur Dammschüttung darf grundsätzlich nur unbelastetes verunreinigungsfreies Bodenmaterial verwendet werden. Anderes Material darf nur unter Beachtung der bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorschriften und in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt München eingebaut werden.

### **3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz**

- 3.3.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.
- 3.3.2 Rodungen und Gehölzrückschnitte dürfen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Außerhalb dieser Zeit dürfen sie nur vorgenommen werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde sichergestellt ist, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten, die in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, oder der europäischen Vogelarten beschädigt oder zerstört werden.
- 3.3.3 Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis der für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen in aufbereiteter Form zu deren Erfassung im Kompensationsverzeichnis als Teil des Ökoflächenkatasters gemäß Art. 9 BayNatSchG zu übermitteln.
- 3.3.4 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen abgelagert werden.

- 3.3.5 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.
- 3.3.6 Eine qualifizierte ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen.
- 3.3.7 Für die transparenten Lärmschutzwände auf den Lärmschutzbrücken ist Vogelschutzglas, das UV-Licht sichtbar macht, oder Glas mit Sprosseneffekt zu verwenden. Letzteres kann durch Rippen, Riffeln, Teilmattieren, Sandstrahlen, Ätzen oder den Aufdruck von Strukturen (Siebdruckverfahren) o. ä. hergestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass senkrechte Strukturen von 2 cm Breite im Abstand von max. 10 cm entstehen.
- 3.3.8 Die Kompensationsmaßnahme A 1 ist für die Dauer von 30 Jahren, die Maßnahme E 1 ist für die Dauer von 15 Jahren, jeweils gerechnet ab Ihrer Fertigstellung zu unterhalten.

### **3.4 Landwirtschaft**

- 3.4.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.
- 3.4.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.4.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen ist auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

### **3.5 Lärmschutz**

Den Eigentümern folgender Anwesen steht für die in dem Lageplan 11.2T, Blatt 1, mit Sechsecken gekennzeichneten und rot dargestellten Hausseiten und die in Unterlage 11.1T Blatt 2.1 genannten Stockwerke dem Grunde nach ein Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen zu. Es handelt sich um folgende Anwesen:

#### Gudrungsiedlung:

Amselstraße 17 a, 1. OG, Nord-, Ost- und Südostseite (Berechnungspunkt 97)

Kuckucksweg 2, 1. OG, Südseite (Berechnungspunkt 105)  
Kuckucksweg 4, 1. OG, Südseite (Berechnungspunkt 107)  
Kuckucksweg 5, 1. OG, Westseite (Berechnungspunkt 108)  
Kuckucksweg 8 a, 1. OG, Süd- und Westseite (Berechnungspunkt 111)  
Kuckucksweg 8 b, 1. OG, Südseite (Berechnungspunkt 112)  
Kuckuckweg 10, 1. OG, West-, Ost- und Südseite Berechnungspunkt 113)  
Kuckucksweg 12, EG, Süd-, West- und Ostseite (Berechnungspunkt 114)  
Lerchenstraße 2, 1. OG, Ost- und Südseite (Berechnungspunkt 116)  
Lerchenstraße 2 b, 2. OG, Westseite (Berechnungspunkt 118)  
Taubenstraße 3, 1. OG, Südseite (Berechnungspunkt 137)  
Taubenstraße 11 a, EG, 1. OG, 2. OG, Südostseite (Berechnungspunkt 148)

Waldbrunn:

Bogenstraße 1, 1. OG, Nordseite (Berechnungspunkt 156)  
Bogenstraße 3, 2. OG, Ost- und Westseite (Berechnungspunkt 159)  
Bogenstraße 4, 1. OG, Ostseite (Berechnungspunkt 160)  
Bogenstraße 5, 1. OG, Südostseite (Berechnungspunkt 162)  
Bogenstraße 6, 2. OG, Südostseite (Berechnungspunkt 163)

Bezüglich Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen gilt die 24. BImSchV (BGBl 1997 I 172). Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden und in Räumen mit Sauerstoff verbrauchenden Energiequellen. Schutzbedürftig sind die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zu dieser Verordnung genannten Aufenthaltsräume.

### **3.5 Forstwirtschaft/Wald**

- 3.5.1 Die vorgesehenen Ersatzaufforstungen sind in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg) vorzunehmen. Das waldbauliche Vorgehen soll dabei mit den Beteiligten abgestimmt werden, insbesondere bezüglich der einzuhaltenden Grenzabstände, der Baumartenwahl und der erforderlichen Pflanzzahlen.
- 3.5.2 Im Zuge der Projektausführung sollen die tatsächlich beanspruchten oder gerodeten Waldflächen erfasst und der unteren Forstbehörde angezeigt werden. Rodungsmehrungen sind mit zusätzlichen Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen.

3.5.3 Temporär beanspruchte Flächen sind wieder mit Wald im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayWaldG zu bestocken, geeignete Waldränder sind zu begründen.

3.5.4 Die Ersatzaufforstungen sind dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg bis spätestens ein Jahr nach Beendigung der Baumaßnahme nachzuweisen. Die Aufforstungsverpflichtung endet erst, wenn im Rahmen der Schlussabnahme bestätigt wird, dass die Aufforstung gesichert ist.

#### **4. Wasserrechtliche Erlaubnisse**

##### **4.1 Gegenstand/Zweck**

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der Autobahn A 99 von Str.-km 52,000 – Str.-km 53,030, von parallel zum Böschungsfuß in Einschnittslagen verlaufenden Gemeindestraßen und des Geländewassers aus dem Bereich der Lärmschutzeinrichtungen über Entwässerungsmulden in das Grundwasser erteilt.

##### **4.2 Plan**

Den Benutzungen liegen die festgestellten Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

##### **4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen**

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.1 Wenn der Vorhabensträger die Bauabnahme nicht einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG), ist die Anlage durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft abnehmen zu lassen (Art. 61 BayWG). Das Abnahmeprotokoll muss bestätigen, dass die Anlage bescheidsgemäß und ohne Mängel ausgeführt wurde. Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage nicht von unwesentlicher Bedeutung sind, ist der Sachverständige bzw. der zuständige Beamte rechtzeitig mit einer Teilabnahme zu beauftragen.

4.3.2 Durch regelmäßige Kontrolle, Wartung und Reinigung ist die Funktionsfähigkeit der Entwässerungsanlagen zu gewährleisten.

4.3.3 Werden die Versickerungsanlagen durch Öle, Treibstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt, ist unverzüglich das Landratsamt München und das

Wasserwirtschaftsamt München zu verständigen. Eventuelle Sanierungsmaßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit den genannten Behörden durchgeführt werden.

## **5. Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht Art. 6 Abs. 7, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezo-  
gen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßga-  
be umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Ver-  
kehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vor-  
gesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit  
der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum  
Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

## **6. Entscheidungen über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## **7. Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

## **B Sachverhalt**

### **1. Beschreibung des Vorhabens mit Vorgeschichte**

Das Bauvorhaben umfasst den Neubau von Lärmschutzwällen und Wall-Wand-Kombinationen über 2 km Länge auf beiden Seiten der Bundesautobahn A 99 zwischen der Anschlussstelle Ottobrunn und dem Autobahnkreuz München-Süd, sowie den Bau von Lärmschutzwänden auf der Westseite der Staatsstraße 2078 zwischen Strecken-km 13,172 und 15,167.

An der Autobahn werden Lärmschutzwälle mit einer Höhe von 6 m über Fahrbahnoberkante errichtet. Auf der Wallkrone werden abschnittsweise 2 – 6 m hohe Lärmschutzwände gebaut. Mit Ausnahme der Querung der St 2078, bei der aus gestalterischen Gründen eine transparente Ausführung vorgesehen ist, werden die Lärmschutzwände autobahnseitig hoch absorbierend ausgeführt, um unerwünschte Reflexionen zu vermeiden. Zwischen Bau-km 0+000 und 0+200 wird auf der Nordseite der Autobahn ein 7,5 m hoher Lärmschutzwall gebaut. Zwischen Bau-km 0+515 und 0+750 ist auf der Nordseite der Autobahn ein 6 m hoher Lärmschutzwall ohne Wandaufsatz geplant, ebenso auf der Südseite zwischen Bau-km 0+090 und 0+210 sowie zwischen Bau-km 1+265 und 1+420. Die vorhandenen Wälle an der Autobahn, die beim Bau der A 99 als sog. „Seitendeponien“ aus Überschussmaterial angelegt wurden, werden für die neuen Lärmschutzanlagen teilweise beseitigt und überbaut. Fahrbahn, Bankette und das Entwässerungssystem der Autobahn werden nicht verändert. Das Niederschlagswasser der Wallböschungen wird autobahnseitig über eine 3,5 m breite Entwässerungsmulde abgeleitet. Das anfallende Niederschlagswasser auf der Rückseite des Lärmschutzwalles wird in einer 1 m breiten Böschungsfußmulde versickert. Die auf der Autobahn abgewandten Seite verlaufenden Gemeindestraßen und öffentlichen Feld- und Waldwege werden nach außen verschoben. Soweit bisher keine Wege vorhanden waren, werden sie zur rückwärtigen Erschließung der Lärmschutzanlagen neu angelegt. Alle parallel zum Böschungsfuß verlaufenden Straßen und Wege werden nach außen entwässert. Im Einschnitt wird am Außenrand eine 1 m breite Mulde angelegt; im Dammbereich versickert das anfallende Niederschlagswasser breitflächig über die Dammschulter. Die Lärmschutzanlagen an der Autobahn berücksichtigen soweit möglich den mittelfristig geplanten 8-streifigen Ausbau der BAB A 99, der im derzeit gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im weiteren Bedarf eingetragen ist. Zu diesem Zweck werden die Wälle im Abstand von 5 m zum Fahrbahnrand errichtet und für die Lärmschutzanlagen an den Brücken über die drei kreuzenden Straßen separate Bauwerke neben den unverändert bestehen bleibenden Brückenbauwerken gebaut.

Die Brücken für die Lärmschutzanlagen werden so ausgelegt, dass sie für den 8-streifigen Ausbau nicht mehr umgebaut werden müssen.

An der St 2078 werden auf der Westseite in drei Teilabschnitten in einem bestehenden Trennstreifen zwischen Staatsstraße und einer Gemeindestraße (Bogenstraße) Lärmschutzwände mit Höhen von 2 m, 3,5 m und 4,5 m über Fahrbahnoberkante errichtet. Das Entwässerungssystem der Staatsstraße bleibt unverändert. Die Gemeindestraße wird in Teilbereichen um maximal 0,9 m verschmälert. Es verbleibt eine nutzbare Straßenbreite von ca. 5,25 m.

Zu den Planungsdetails verweisen wir auf die planfestgestellten Unterlagen 1, 7.1T Blatt 1 und 2 und 7.2.

Bei den Lärmschutzanlagen handelt es sich um sog. Lärmvorsorgemaßnahmen nach § 41 - 43 BImSchG für den Bau des Ostabschnitts des Autobahnringes München zwischen Hohenbrunn und Brunnthäl und des früher so genannten Autobahnkreuzes München-Brunnthäl (heute: AK München-Süd). Der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Teilstrecke Hohenbrunn - Brunnthäl wurde am 24.10.1974 unter dem Az. 225 - 430 - 3311 A 99/312 erlassen, der Planfeststellungsbeschluss für das Autobahnkreuz München-Brunnthäl (AK A 21), 2. Ausbaustufe, am 16.01.1975 unter dem Az. 225 - 3311 A 99/568. In beiden Beschlüssen ist unter Ziff. V folgender Vorbehalt enthalten: "Eine Entscheidung über Lärmschutzmaßnahmen bleibt für den Fall vorbehalten, daß Immissionen die noch nach § 43 Bundesimmissionsschutzgesetz durch die Bundesregierung in einer Rechtsverordnung festzulegenden Grenzwerte überschreiten sollten." Der Planfeststellungsbeschluss vom 24.10.1974 enthält auch die Verlegung und den 4-streifigen Ausbau der St 2078 zwischen Strecken-km 13,172 und 15,167. Die A 99 Ost wurde am 12.12.1975 für den Verkehr freigegeben.

Bei der Prüfung von im 2. Halbjahr 2007 gestellten Anträgen der Gemeinde Brunnthäl und einiger Brunnthäler Bürger auf Errichtung nachträglicher Lärmschutzmaßnahmen nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 – 5 und Abs. 3 BayVwVfG wurde festgestellt, dass die Vorbehalte noch nicht aufgelöst worden sind. Die Regierung von Oberbayern hat daher die Autobahndirektion Südbayern mit Schreiben vom 16.01.2008 gebeten, unabhängig von den gestellten Anträgen auf Anordnung nachträglicher Lärmschutzmaßnahmen zu berechnen, ob bei der aktuellen Verkehrsbelastung im Bereich der beiden Planfeststellungsabschnitte Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen bestehen würden und ferner zu ermitteln, welche Anwesen zum Zeitpunkt der Planfeststellungsbeschlüsse vorhanden waren, bzw. für welche Anwesen bereits damals Baurecht bestanden hat. Mit Schreiben vom 24.11.2008 hat uns die Autobahndirektion Südbayern mitgeteilt, dass für eine große Anzahl von Anwesen

bei der heutigen Verkehrsbelastung Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen bestehen würden. Daraufhin haben wir sie mit Schreiben vom 11.12.2008 aufgefordert, unverzüglich ein geeignetes Lärmschutzkonzept zu erarbeiten und Unterlagen für das erforderliche Genehmigungsverfahren vorzulegen. Die Unterlagen mit den Ergebnissen der Prüfung, für welche Anwesen zum Zeitpunkt des Erlasses der o. g. Planfeststellungsbeschlüsse (als Stichtag wurde einheitlich der 19.01.1975 festgesetzt) ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen bestanden hat, sind den Planfeststellungsunterlagen als Anlage 15.2 Blatt 1 – 4 nachrichtlich beigelegt.

## **2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 31.03.2011 beantragte die Autobahndirektion für den Anbau nachträglicher Lärmschutzmaßnahmen an der BAB A 99 und der St 2078 das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 02.05.2011 bis 01.06.2011 bei der Gemeinde Brunenthal und vom 09.05.2011 bis 10.06.2011 bei der Gemeinde Hohenbrunn nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Brunenthal bis zum 16.06.2011 und bei der Gemeinde Hohenbrunn bis zum 27.06.2011 oder bis zum jeweils genannten Termin bei der Regierung von Oberbayern schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Brunenthal
- Gemeinde Hohenbrunn
- Landratsamt München
- Wasserwirtschaftsamt München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Vermessungsamt München
- Polizeipräsidium München
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern



- Bayerischer Bauernverband
- Deutsche Telekom AG
- Nokia Siemens Networks Österreich
- E.ON Bayern AG, Steuerung Kundencenter
- SWM Infrastruktur GmbH
- Zweckverband München Südost

sowie den Sachgebieten 51 (höhere Naturschutzbehörde) und 31.1 (Straßenbau) der Regierung von Oberbayern. Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend. Stellungnahmen von Umwelt- und Naturschutzvereinen sind nicht eingegangen.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 08.11.2011 im Vereinsheim in Brunenthal erörtert. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Aufgrund der Ergebnisse des Erörterungstermins hat die Autobahndirektion Südbayern den Plan geändert. Die Planänderung umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

Die neuen öffentlichen Feld- und Waldwege BWV Nr. I-3.2 werden so befestigt, dass sie die Merkmale für ausgebaute öffentlicher Feld- und Waldwege gemäß Verordnung vom 19.11.1968, BayRS 91-1-3-I, nicht erfüllen.

Das Lärmschutzkonzept an der St 2078 wurde nach den Vorgaben des Bayer. Landesamts für Umwelt überarbeitet und die in der Planung vom 31.03.2011 enthaltenen Lücken größtenteils geschlossen. Aufgrund der dadurch verbesserten Gesamtabschirmung konnte die Höhe der Lärmschutzwand von Bau-km 1+460 bis 1+525 ohne negative Auswirkungen von 2,5 m auf 2 m reduziert werden. Außerdem ist nun vorgesehen, die Lärmschutzwand entlang der Staatsstraße nördlich der Autobahn (BWV Nr. II-1.1) auf der Anliegerseite hochabsorbierend auszuführen. Dasselbe gilt für beide Seiten der Lärmschutzwand auf der Kappe des Bauwerks 51/1 (BWV Nr. I-1.5).

Die Lärmberechnungen wurden unter Zugrundelegung einer Geschwindigkeit von 130/80 km/h auch auf der Fahrbahn Richtung Stuttgart/Nürnberg überarbeitet und die Auswirkungen auf den Variantenvergleich überprüft. Für vier zusätzliche Gebäude haben sich Ansprüche auf passive Lärmschutzmaßnahmen ergeben, die in den Unterlagen 11.1 und 11.2T gekennzeichnet sind. Außerdem wurde die Beschriftung des Berechnungspunktes 73 in der Unterlage 11.2T berichtigt.

Der Kabelbestand der E.ON Bayern AG wurde ergänzt und teilweise berichtigt.

Das Konzept für den Ausgleich von Eingriffen in den Bannwald wurde geändert. Das Grundstück Flur-Nr. 248, Gmkg. Hohenbrunn wird nun nicht mehr in Anspruch genommen. Die erforderliche Ersatzaufforstung wird auf bundeseigenen Flächen und auf dem Grundstück Flur-Nr. 216, Gmkg. Brunnthäl vorgenommen.

Die Autobahndirektion Südbayern legte die geänderten Unterlagen mit Schreiben vom 27.01.2012 zur Fortsetzung des Planfeststellungsverfahrens vor. Mit Schreiben vom 10.02.2012 haben wir folgenden Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben, bis spätestens 09.03.2012 zu den Planänderungen Stellung zu nehmen:

- Gemeinde Brunnthäl
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenteldbruck
- Landratsamt München
- E.ON Bayern AG.

Außerdem haben wir dem von der Planänderung neu betroffenen Grundeigentümer unter Übersendung der geänderten Grunderwerbsunterlagen die Möglichkeit gegeben, bis zum 09.03.2012 Einwendungen zu erheben. Er wurde außerdem darauf hingewiesen, dass Einwendungen nach Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind. Er hat keine Einwendungen erhoben.

Nachdem wir darauf hingewiesen wurden, dass durch die Umplanung der Lärmschutzwände an der St 2078 auch eine kreuzende 110-kV-Leitung betroffen ist, haben wir mit Schreiben vom 29.02.2012 der E.ON Netz GmbH Gelegenheit gegeben, bis zum 16.03.2012 zu den Änderungen Stellung zu nehmen.

Zu den eingegangenen Stellungnahmen äußerte sich die Autobahndirektion Südbayern anschließend. Aufgrund der Stellungnahme der E.ON Netz GmbH hat sie die 110-kV-Leitung in den Erläuterungsbericht, das Bauwerksverzeichnis (Nr. II-5.7) und die Unterlage 7.1T Blatt 2 aufgenommen. Ein weiterer Erörterungstermin hat nicht stattgefunden.

## **C Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung**

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Da die Voraussetzungen vom § 17 b Abs. 1 Nr. 2 und 3 FStrG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG und § 17 b Abs. 1 Nr. 4 FStrG i. V. m. Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG nicht vorliegen, musste für den hier geplanten Ausbau von Lärmschutzanlagen an der BAB A 99 und der St 2078 ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Die Lärmschutzanlagen sind Bestandteile der Autobahn (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) bzw. der St 2078 (Art. 2 Nr. 1 a BayStrWG).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Da der Ausbau und die Verlegung der St 2078 zwischen Strecken-km 13,172 und 15,167 im Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Teilstrecke Hohenbrunn - Brunnthäl vom 24.10.1974 als Folgemaßnahme im Sinne von Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG mitgeregelt wurde, wird der nachträgliche Bau von Lärmschutzwänden an der Staatsstraße im damaligen Planfeststellungsbereich ebenfalls als Folgemaßnahme in das fernstraßenrechtliche Planfeststellungsverfahren einbezogen und in diesem Planfeststellungsbeschluss geregelt.

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG. Aufgrund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Fernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

Für die Tektur vom 27.01.2012 konnten wir ein Änderungsverfahren nach Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG durchführen. Die anders betroffenen Träger öffentlicher Belange und der neu betroffene Grundeigentümer wurden ermittelt und es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu der Tektur zu äußern. Der nicht mehr betroffene Grundeigentümer und die Eigentümer und Mieter der Anwesen, für die durch die Neuberechnung der Lärmimmissionen auf der Grundlage einer Geschwindigkeit von 130/80 km/h auf der Fahrbahn Richtung Norden ein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen ermittelt und in den Planunterlagen berücksichtigt wurde, brauchten nicht erneut angehört zu werden, weil ihre Belange nicht stärker als bisher berührt werden. Mit der Neuberechnung ist die Autobahndirektion Südbayern lediglich einer im Anhörungsverfahren erhobenen Rüge nachgekommen und hat die Lärmberechnung auf die in der RLS-90 vorgesehene Höchstgeschwindigkeit ausgelegt, ohne dass sich dadurch an der tatsächlichen Belastung der Anwesen, an der Planung oder am Ergebnis der Abwägung zwischen aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen etwas geändert hätte.

## **1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen**

Für die geplante Baumaßnahme ist keine UVP erforderlich. Die obligatorische UVP-Pflicht gemäß § 3b Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG ist in diesem Fall nicht einschlägig, weil sie nur für den Bau von Bundesautobahnen gilt, nicht jedoch für deren Änderung. Für die mit diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen an der BAB A 99 war gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine UVP erforderlich ist.

Die Autobahndirektion Südbayern hat mit Schreiben vom 17.12.2010 bei der Regierung von Oberbayern die Durchführung dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles beantragt. Unter Beteiligung der Sachgebiete 50 (Technischer Umweltschutz) 51 (Naturschutz) und 52 (Wasserwirtschaft), sowie des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass das genehmigte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verursacht und demnach eine UVP nicht notwendig ist. Diese Feststellung wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 2/2011, S. 17/18 öffentlich bekannt gemacht.

Für die Lärmschutzanlagen an der St 2078 ist ebenfalls keine UVP erforderlich, weil die in Art. 37 BayStrWG genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

## **2. Materiell-rechtliche Würdigung**

### **2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Planung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### **2.2 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

Der Bau der Autobahn A 99 zwischen Hohenbrunn und Brunnthäl und des Autobahnkreuzes bei Brunnthäl (AK München-Süd) wurde einschließlich der Verlegung der St 2078 im Kreuzungsbereich mit der Autobahn durch die Planfeststellungsbeschlüsse vom 24.10.1974 und vom 16.01.1975 abschließend geregelt. In diesem Planfeststellungsbeschluss werden ausschließlich die in den beiden Planfeststellungsbeschlüssen enthaltenen Vorbehalte aufgelöst und die sich aus der Prüfung ergebenden Lärmschutzansprüche geregelt. Die BAB A 99 und die St 2078 werden der Planung in ihrer vorhandenen Ausgestaltung als Bestand zugrunde gelegt. Die folgenden Ausführungen betreffen daher nur die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen und die sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen.

#### 2.2.1 Immissionsschutz

##### 2.2.1.1 Verkehrslärmschutz

###### 2.2.1.1.1 Grundlagen für die nachträgliche Anordnung von Lärmschutzanlagen

Aufgrund der Vorbehalte in den Planfeststellungsbeschlüssen vom 24.10.1974 und 16.01.1975 (Wortlaut siehe oben B. 1.) musste geprüft werden, ob die in der 16. BImSchV festgelegten Grenzwerte an der im Bereich des Neubaus der BAB A 99 zwischen der AS Ottobrunn und dem AK München-Süd sowie im Bereich der Verlegung und des Ausbaus der St 2078 gelegenen schutzwürdigen Bebauung überschritten werden und ob die beiden Planfeststellungsbeschlüsse durch entsprechende Lärmschutzmaßnahmen ergänzt werden müssen.

Die 16. BImSchV enthält zwar keine Rückwirkungsregelungen und ist deshalb auf Planfeststellungsbeschlüsse, die vor ihrem Inkrafttreten am 21.06.1990 erlassen wurden grundsätzlich nicht anwendbar. Dieser Grundsatz wird jedoch durch solche

Vorbehalte durchbrochen, die um die Zeit des Inkrafttretens des BImSchG wegen der Unsicherheiten bei der Behandlung des Verkehrslärmschutzes offenbar nicht selten in Planfeststellungsbeschlüsse aufgenommen worden sind. Einem Schreiben der Obersten Baubehörde zur Handhabung des Lärmschutzes nach Inkrafttreten der Verkehrslärmschutzverordnung vom 06.08.1992 (IID9/IIB2-0103.23-004/92) war ein Auszug aus einem Schreiben des Bundesverkehrsministeriums vom 02.07.1992 (StB 15/14.80.13-60/1 Va 92 II) beigelegt, in dem zu diesem Thema unter Ziff. 6. ausgeführt wird, dass u. a. in den Fällen Ausnahmen vom Rückwirkungsverbot vorliegen, wenn

- a) im Planfeststellungsbeschluss Lärmschutz allgemein vorbehalten worden ist oder
- b) im Planfeststellungsbeschluss zu dem angeordneten Lärmschutz ein Vorbehalt im Hinblick auf eine normative Regelung der Immissionsgrenzwerte getroffen worden ist.

Aus unserer Sicht betreffen die beiden Planfeststellungsbeschlüsse zur A 99 den Fall b). Hierzu hat das Bundesverkehrsministerium damals Folgendes ausgeführt: "Bei der erneuten Entscheidung sind die Immissionsgrenzwerte und das Berechnungsverfahren der Verordnung [Anm.: gemeint ist die 16. BImSchV, bzw. die RLS-90] anzuwenden. Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist als maßgebliche Verkehrsstärke die heutige tatsächliche Verkehrsbelastung anzusetzen. Die Dimensionierung der zusätzlich erforderlichen Schutzmaßnahmen erfolgt nach der RLS-90, wobei als maßgebliche Verkehrsstärke von der aktuellen Prognose auszugehen ist."

Das Schreiben ist zwar inzwischen durch die Einführung der VLärmSchR 97 überholt, trifft inhaltlich aber auf die angesprochenen Fälle nach wie vor zu. Die Vorbehalte unterliegen auch keiner Verjährung.

Die Autobahndirektion hat deshalb auf unsere Veranlassung hin zunächst überprüft, ob unter Zugrundelegung der bestehenden Verkehrsbelastung (SVZ 2005) in den beiden Planfeststellungsabschnitten Lärmschutzansprüche bestehen würden. Dabei war allerdings nur die Bebauung zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der beiden Planfeststellungsbeschlüsse bereits vorhanden war, bzw. für die ein Baurecht vorlag. Diese Einschränkung liegt darin begründet, dass der Vorbehalt lediglich die Prüfung möglicherweise aufgrund einer späteren gesetzlichen Regelung erforderlicher Schutzmaßnahmen regelt. Derartige Schutzmaßnahmen sind in einem Planfeststellungsbeschluss nur zur Lösung von Konflikten zu treffen, die zum Zeitpunkt seines Erlasses feststehen oder absehbar sind (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Die Lärmauswirkungen für künftig entstehende Bebauung waren daher nicht Gegenstand der Planfeststellungsbeschlüsse vom 24.10.1974 und vom 16.01.1975.

Sie sind deshalb bei der Prüfung nach §§ 41 ff BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV auch nicht zu berücksichtigen. Gleichwohl wird auch die später entstandene Bebauung von den nun zugunsten der anspruchsberechtigten Anwesen vorgesehenen umfangreichen aktiven Lärmschutzanlagen profitieren. Da nicht mehr feststellbar war, wann die beiden Planfeststellungsbeschlüsse zugestellt wurden, haben wir als Stichtag den unter Berücksichtigung der Zustellungsfiktion (Planfeststellungsbeschluss vom 16.01.1975 plus 3 Tage Postlauf, vgl. Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayVwZVG) möglichen Zustellungstermin für den später erlassenen Planfeststellungsbeschluss gewählt. Damit kann zugunsten der Betroffenen ausgeschlossen werden, dass einzelne Gebäude versehentlich als zum Zeitpunkt der Planfeststellungsbeschlüsse noch nicht vorhanden betrachtet werden. Für die Ermittlung der baurechtlichen Situation zum Stichtag hat die Autobahndirektion Südbayern historische Luftbilder und Flurkarten ausgewertet und eine Stellungnahme des Landratsamts München (Schreiben vom 05.11.2008) eingeholt. Die Prüfung hat ergeben, dass sowohl an der BAB A 99 als auch an der St 2078 die jeweils maßgeblichen Grenzwerte der 16. BImSchV bei einer Vielzahl von Gebäuden überschritten sind. Die Ergebnisse der Anspruchsermittlung sind den planfestgestellten Unterlagen als Unterlagen 15.1 und 15.2 Blatt 1 – 4 nachrichtlich beigelegt. Darin sind rot-grün gestreift auch die Grundstücke kenntlich gemacht, für die zum Stichtag Baurecht bestand, die jedoch noch nicht bebaut waren und für die zum Stichtag auch noch keine Baugenehmigung vorlag. Es wurden keine Einwände gegen die Anspruchsermittlung geltend gemacht.

Das mit diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigte Lärmschutzkonzept berücksichtigt die so ermittelten anspruchsberechtigten Anwesen.

#### 2.2.1.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

§ 50 BImSchG war bereits in den Planfeststellungsverfahren für den Bau der A 99 samt Folgemaßnahmen an der St 2078 zu berücksichtigen und ist hier nicht mehr zu prüfen.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist – wegen der bereits erläuterten Vorbehalte auch in diesem Fall - auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen. In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003). Sofern die neue oder geänderte Straße allerdings dazu führt, dass eine bereits vorhandene Lärmbelastung so weit erhöht wird, dass Gesundheitsbeeinträchtigungen bei den Betroffenen entstehen können, muss das Problem in der Planfeststellung bewältigt werden (ebd.). In der obergerichtlichen Rechtsprechung wurden in Einzelfällen Beurteilungspegel zwischen 60 und 65 dB(A) nachts und 70 und 75 dB(A) tagsüber als gesundheitsgefährdend eingestuft. Für diesen Planfeststellungsbeschluss kommt es auf eine weitere Eingrenzung der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung nicht an, denn die Autobahndirektion Südbayern hat mit einer Gesamtlärberechnung für die A 99 und die St 2078 (Anlage 7 zum Schreiben vom 27.01.2012) nachgewiesen, dass auch bei einer Überlagerung der Lärmwirkungen der beiden Verkehrswege an keinem Gebäude Beurteilungspegel von 60 dB(A) in der Nacht oder 70 dB(A) am Tag erreicht werden.

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Danach ergeben sich für die betroffenen Ortsteile der Gemeinde Brunnthäl folgende Einstufungen:

Gudrungsiedlung: Wohngebiet

Kirchstockach: Mischgebiet

Neukirchstockach, Waldstraße: Wohngebiet



Neukirchstockach, Rosenheimer Landstraße: Mischgebiet (außer Rosenheimer Landstraße 22: Wohngebiet)

Waldbrunn: Außenbereich, Grenzwerte für Wohnbebauung 64/54 dB(A)

Siedlung nördlich Kirchstockach: Außenbereich, Grenzwerte für Wohnbebauung 64/54 dB(A).

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf. Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

Gegen die Einstufung und die Festlegung der Grenzwerte wurden keine Einwendungen erhoben.

#### 2.2.1.1.3 Verkehrslärberechnung

Entsprechend der vom Bundesverkehrsministerium beschriebenen Vorgehensweise (siehe oben 2.2.1.1.1) ist für die Dimensionierung der Lärmschutzanlagen vom aktuellen Prognoseverkehr auszugehen. Aus heutiger Sicht ist dafür eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) anzusetzen, die für das Jahr 2025 prognostiziert wird. Die Prognose, die für die BAB A 99 im Planfeststellungsbereich eine Verkehrsmenge von 120.000 Kfz/24 h mit Lkw-Anteilen von max. 26,4 % nachts und 14,1 % tagsüber und auf der St 2078 von 18.800 bis 25.650 Kfz/24 h mit Lkw-Anteilen von 5,3 bis 8,2 % nachts und 3,8 bis 5,9 % tagsüber zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Im Anhörungsverfahren wurde die Reduzierung der Lärmbelastung auf der Autobahn in der Nacht wegen des hohen Lkw-Anteils bezweifelt. Die Analysezahlen wurden jedoch sowohl für den Pkw-, als auch für den Lkw-Verkehr im Tagesverlauf durch Verkehrszählungen im Detail ermittelt und mit einer geeigneten Methode auf das Prognosejahr 2025 hochgerechnet. Es gibt daher keinen rechtlichen Ansatzpunkt, der Autobahndirektion Südbayern in diesem Planfeststellungsbeschluss andere Eingangsdaten für die Lärmberechnung aufzuerlegen. Für die Autobahn wurden aufgrund einer Rüge des Bayer. Landesamts für Umwelt im Rahmen der 1. Tektur für beide Fahrbahnen Geschwindigkeiten von 130/80 km/h für Pkw/Lkw in Ansatz gebracht. Damit sind die nach der RLS-90 vorgesehenen Maximalgeschwindigkeiten berücksichtigt, obwohl nach Angaben der Autobahndirektion Südbayern ohne erhebliche Ausbaumaßnahmen an der Autobahn nicht mit einer Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Fahrbahn Richtung Süden zu rechnen ist. Die Berechnung liegt damit auf der sicheren Seite. Das Bayer. Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 07.03.2012 zur 1. Tektur bestätigt, dass sich alle Einwände erledigt ha-

ben. Die Lärmberechnungen sind daher in der Fassung der 1. Tektur nicht zu beanstanden.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159). Sie berücksichtigt u. a. auch eine leichte Mitwindsituation, und zwar für jeden Immissionsort unabhängig von der vorherrschenden Windrichtung. Die Einwendungen, nach denen in den Berechnungen die vorherrschende, bzw. die als besonders problematisch empfundene Windrichtung nicht ausreichend berücksichtigt sei, greifen daher ebenfalls nicht durch.

Auch dem Einwand, die den Lärmschutzberechnungen zugrunde gelegten Pkw- und Lkw-Geschwindigkeiten seien unrealistisch, da sich Autofahrer häufig nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen hielten, kann nicht gefolgt werden, da die RLS-90 verbindlich sind und in den Berechnungen bereits die höchsten in der RLS-90 vorgesehenen Geschwindigkeiten berücksichtigt wurden. Die hierzu in Einwendungen erhobenen Forderungen nach Geschwindigkeitsbeschränkungen verkennen darüber hinaus, dass in dem Fall auch mit geringeren Geschwindigkeiten gerechnet werden dürfte, was insgesamt zu geringeren Höhen der Lärmschutzanlagen führen würde.

#### 2.2.1.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Bei der BAB A 99 handelt es sich um einen Neubau im Sinne von § 41 Abs. 1 BImSchG. Bei der St 2078 ist dagegen von einer wesentlichen Änderung auszuge-

hen. Das ergibt sich zumindest für den Abschnitt der St 2078 zwischen B 471 und A 99 schon daraus, dass die Straße im Planfeststellungsbereich um zwei durchgehende Fahrstreifen verbreitert wurde. Im Übrigen hat die Ausbaumaßnahme zu Lärmsteigerungen von mehr als 3 dB(A) und Überschreitungen der maßgeblichen Grenzwerte von bis zu 7,7 dB(A) geführt, so dass für den Ausbaubereich der St 2078 auf ganzer Länge eine wesentliche Änderung im Sinne von § 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV vorliegt.

Die Lärmberechnung hat ergeben, dass infolge der Lärmauswirkungen von der BAB A 99 die Grenzwerte an insgesamt 171 anspruchsberechtigten Anwesen überschritten sind; die Lärmauswirkungen der St 2078 führen an 17 anspruchsberechtigten Anwesen zu Grenzwertüberschreitungen.

Nach § 41 BImSchG ist der Lärmschutz grundsätzlich durch aktive Lärmschutzmaßnahmen zu gewährleisten. Das gilt nur dann nicht, wenn die Kosten der aktiven Lärmschutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden (§ 41 Abs. 2 BImSchG). Nach der aktuellen Rechtsprechung (vgl. zusammenfassend: Urteil des BVerwG v. 20.10.2010, Az. 9 A 22.08, UA Rn. 48) sind für die Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 BImSchG vorliegen, zunächst die Kosten für den sog. „Vollschutz“ zu ermitteln, also für die Lärmschutzmaßnahmen, mit denen die Einhaltung sämtlicher Grenzwerte sichergestellt werden kann. Wenn sich der Vollschutz als unverhältnismäßig erweist, sind schrittweise Abschläge vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. Innerhalb von Baugebieten sind bei der Kosten-Nutzen-Analyse insbesondere Differenzierungen nach der Zahl der Lärmbetroffenen zulässig und geboten (Betrachtung der Kosten je Schutzfall).

Die Autobahndirektion Südbayern hat ihr Lärmschutzkonzept für die A 99 auf Wälle, bzw. Wall-Wand-Kombinationen aufgebaut. Damit bleibt die größtmögliche Flexibilität hinsichtlich des 8-streifigen Ausbaus der A 99 erhalten, der im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen derzeit im weiteren Bedarf eingestuft ist. Einhausungen, aufwändige Konstruktionen für gekrümmte Lärmschutzwände und Kombinationen mit Lärmschutzwänden auf dem Mittelteiler der Autobahn hat sie im Rahmen einer Grobprüfung ausgeschieden, weil derartige Lösungen die Planungen für den 8-streifigen Ausbau der Autobahn und den Umbau des AK München-Süd erheblich erschweren würden. Wir schließen uns dieser Sichtweise an, zumal die Lärmschutzanlagen in unmittelbarer Nähe zum Autobahnkreuz München-Süd liegen, bei dem noch gar nicht absehbar ist, welche Umbaumaßnahmen durch den 8-streifigen Ausbau erforderlich werden. Außerdem haben sich diese Anlagen schon auf der Basis einer Grobberechnung als unverhältnismäßig teuer erwiesen. Dem gegenüber

können die nun vorgesehenen Lärmschutzanlagen so gebaut werden, dass sie im Falle des 8-streifigen Ausbaus nicht mehr aufwändig umgebaut werden müssen. Das betrifft insbesondere die besonders kostenintensiven Lärmschutzanlagen an den Kreuzungsbauwerken, die auf separaten Bauwerken errichtet werden sollen und so situiert werden, dass sie im Zuge des 8-streifigen Ausbaus nicht mehr umgebaut werden müssen. Diese Vorgehensweise ist im Interesse einer wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Haushaltsmittel nicht zu beanstanden. Der Einbau eines lärmindernden offenporigen Fahrbahnbelages kann zwar grundsätzlich auch in ein Lärmschutzkonzept einbezogen werden. Das ist in diesem Falle jedoch schon deshalb nicht sinnvoll, weil dafür Eingriffe in die Straßenanlage erforderlich werden würden, die mit den beiden Planfeststellungsbeschlüssen vom 24.10.1974 und vom 16.01.1975 bestandskräftig geregelt ist. Außerdem sprechen die gegenüber den vorhandenen, bzw. vorgesehenen Fahrbahnbelägen mit einem DStrO von  $-2 \text{ dB(A)}$  deutlich höheren Kosten für Bau und Unterhaltung solcher Fahrbahnbeläge gegen ihre Berücksichtigung im vorgesehenen Lärmschutzkonzept. Die Berücksichtigung offenporiger Fahrbahnbeläge würde sich zudem auf die Dimensionierung der neben der Straße vorgesehenen Lärmschutzanlagen auswirken, die zumindest in Teilbereichen deutlich niedriger bleiben könnten. Wir gehen davon aus, dass die im Anhörungsverfahren erhobenen Forderungen nach Einbau von stärker Lärm mindernden Fahrbahnbelägen darauf gerichtet sind, diese zusätzlich zu den in der Planung enthaltenen Lärmschutzanlagen vorzusehen. Eine solche Festlegung können wir jedoch mangels Rechtsgrundlage nicht treffen, weil mit den vorgesehenen Maßnahmen alle Lärmschutzansprüche befriedigt werden können.

Als Vollschutz hat die Autobahndirektion richtigerweise eine Wall-Wand-Kombination von 6 m Wallhöhe und 8 m Wandhöhe definiert (Variante 8), obwohl auch damit Überschreitungen der Grenzwerte an einem anspruchsberechtigten Wohngebäude am westlichen Rand der Gudrunsiedlung und an zwei anspruchsberechtigten Wohngebäuden im Bereich Waldbrunn verbleiben würden. Diese Gebäude sind aber wegen der ungünstigen Topographie und der Seiteneinstrahlung vom AK München-Süd selbst mit einer Einhausung nicht vollständig zu schützen, so dass sie für die Definition des Vollschutzes nicht berücksichtigt werden müssen. Die Kosten je Schutzfall betragen für diese Lösung 25.800 € (Die Entschädigung für verbleibenden passiven Lärmschutz für die genannten drei Wohnanwesen beläuft sich insgesamt auf 14.200 €). Damit können insgesamt 254 Wohneinheiten sowohl tagsüber als auch nachts vor Grenzwertüberschreitungen geschützt werden. Die Abstufungen erfolgen in Meterschritten bis zur Höhe des auf der ganzen Strecke des Schutzbereiches vorgesehenen Lärmschutzwalles von 6 m Höhe. Die Betrachtung der Kosten je Schutzfall hat ergeben, dass die Variante 6 (6 m Wall + 6 m

Wand) die effizienteste Lösung darstellt, da mit ihr die meisten Schutzfälle bei vergleichsweise niedrigem Mitteleinsatz gelöst werden können (Kosten je Schutzfall: 21.200 € - zzgl. Gesamtkosten für Entschädigung für passiven Lärmschutz: 75.600 €). Bei dieser Variante verbleiben 24 Wohneinheiten mit Ansprüchen auf passiven Lärmschutz. Es werden nur die Nachtgrenzwerte überschritten, die Überschreitung bleibt jeweils unter 1 dB(A). Die Variante 7 mit einer Gesamthöhe von 13 m würde Kosten je Schutzfall von 24.000 € verursachen (zzgl. 23.600 € Gesamtkosten für Entschädigungen für passiven Lärmschutz), damit aber lediglich 16 weitere Wohneinheiten vor geringfügigen nächtlichen Grenzwertüberschreitungen schützen. Die Varianten 3 – 5 würden niedrigere Kosten je Schutzfall verursachen, aber auch bei mehr Wohneinheiten zu Grenzwertüberschreitungen führen. Die Kosten je Schutzfall erhöhen sich zwischen der Variante 6 und der Variante 7 sprunghaft, führen aber nur noch zu geringfügigen Vorteilen bei einigen Wohneinheiten.

Die verbleibenden Wohneinheiten, die durch die vorgesehenen Schallschutzanlagen nicht vollständig geschützt werden können, befinden sich am Autobahn zugewandten Rand der Gudrunsiedlung und im Ortsteil Waldbrunn, der unmittelbar im Nordwestquadranten der AS Ottobrunn liegt. Die Lage des Ortsteils Waldbrunn führt dazu, dass die Gesamtlärmbelastung auch bei Einhaltung der Grenzwerte hinsichtlich des von der Autobahn ausgehenden Verkehrslärms nicht wesentlich verringert würde.

Insgesamt halten wir die Ergebnisse der Verhältnismäßigkeitsprüfung für zutreffend. Die Variante 6 mit bis zu insgesamt 12 m hohen Lärmschutzanlagen verbessert die Lärmsituation mit hohem, aber gerade noch verhältnismäßigem Kostenaufwand.

In einigen Einwendungen wurde kritisiert, dass die Lärmschutzanlagen in einigen Abschnitten ohne Wandaufsatz geplant sind und dass auf der Südseite der Autobahn südlich der GVS Kirchstockach-Gudrunsiedlung gar keine Lärmschutzanlage vorgesehen ist. Die Einwender befürchten, dass sich dadurch die Lärmsituation in den Siedlungsbereichen nicht ausreichend verbessern wird. Dem ist zu entgegnen, dass in den Bereichen, für die niedrigere Lärmschutzanlagen vorgesehen sind, keine Grenzwertüberschreitungen an den anspruchsberechtigten Anwesen verbleiben. Es besteht daher kein Anspruch auf den Bau weiterer Lärmschutzanlagen oder die Erhöhung der geplanten Wälle. Reflexionen werden durch die vorgesehene hochabsorbierende Ausgestaltung der Lärmschutzwände vermieden. Wie oben bereits ausführlich dargestellt, ist die Berechnung der Beurteilungspegel nach der RLS-90 gesetzlich vorgeschrieben. Da die Berechnung ordnungsgemäß erfolgt ist, wie auch das Bayer. Landesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme zur 1. Tektur bestätigt hat, verbleiben keine Rechtsverletzungen oder Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, für die in diesem Planfeststellungsbeschluss ergänzende Schutz-

maßnahmen angeordnet werden könnten. Das gilt auch für die geforderte zusätzliche Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Autobahn, deren Regelung in einem Planfeststellungsbeschluss ohnehin nur dann in Frage kommen würde, wenn sie für die Wirksamkeit des Lärmschutzkonzeptes erforderlich wäre. Das ist hier jedoch – wie bereits ausgeführt – nicht der Fall.

Die an der St 2078 vorgesehenen Lärmschutzanlagen mit bis zu 4,5 m Höhe sind so dimensioniert, dass die Grenzwerte an allen anspruchsberechtigten Anwesen eingehalten werden können. Sie stellen somit den „Vollschutz“ sicher. Die Autobahndirektion Südbayern, bzw. das Staatliche Bauamt Freising sind mit der 1. Teitur der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt und von einigen Anliegern der St 2078 erhobenen Kritik nachgekommen und haben die vorgesehenen Lärmschutzwände wie vorgeschlagen verlängert. Außerdem ist nun vorgesehen, die an der St 2078 nördlich der Autobahn vorgesehene Lärmschutzwand anliegerseitig hochabsorbierend auszuführen (BWV Nr. II-1.1). Gleiches gilt beidseitig für die Lärmschutzwand auf der Kappe des BW 51/1 (BWV Nr. I-1.5). Bei den Lärmschutzwänden südlich der Autobahn ist eine hochabsorbierende Ausführung jedoch nicht erforderlich. Zwischen Bau-km 1+125 und 1+650 werden Reflexionen von der Erschließungsstraße durch einen mit der Lärmschutzwand gleichlaufenden etwa gleich hohen Wall ausgeschlossen. Im weiteren Verlauf Richtung Süden ist das Verkehrsaufkommen auf der Erschließungsstraße wegen ihrer Eigenschaft als Sackgasse so gering, dass Pegelerhöhungen durch Reflexionen auszuschließen sind. Die Vorhabensträger haben auch die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geforderten Optimierungsmöglichkeiten am bestehenden Lärmschutzwand im Bereich der Einmündung der Taufkirchner Straße geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass die Wallschüttungen bis an die straßenbegleitenden Mulden heranreichen und deshalb nicht weiter verlängert werden können (vgl. Fotos in Anlage 6 zum Schreiben der Autobahndirektion Südbayern vom 27.01.2012).

Für die Anwesen, an denen Überschreitungen der Beurteilungspegel durch die aktiven Lärmschutzanlagen nicht ausgeschlossen werden können, sind passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen (vgl. Auflage A 3.5). Ein Anspruch besteht jedoch nur, soweit die vorhandenen Fenster oder Umfassungsbauteile der schutzbedürftigen Räume das erforderliche Schalldämm-Maß unterschreiten, das nach der 24. BImSchV zu berechnen ist. Für die Gebäude, für die zum Zeitpunkt der Planfeststellungsbeschlüsse zwar Baurecht bestand, die aber noch nicht vorhanden waren und für die auch noch keine Baugenehmigung erteilt war (in der nachrichtlichen Unterlage 15.2 rot-grün-schraffiert dargestellt), besteht kein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen (§ 42 Abs. 1 BImSchG).

Ansprüche auf Außenwohnbereichsentschädigungen sind nicht gegeben, weil die Tagesgrenzwerte an allen Anwesen eingehalten werden, und damit keine schädigenden Einwirkungen auf Grundstücksteile, die zum Wohnen im Freien bestimmt sind, verbleiben.

#### 2.2.1.2 Schadstoffbelastung

Der Bau der Lärmschutzanlagen führt nicht zu einer Veränderung des Verkehrsaufkommens auf der Autobahn oder der Staatsstraße 2078 und damit auch nicht zu einer höheren Schadstoffbelastung. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass sich die Situation an den Wohnanwesen im Einwirkungsbereich der Straße durch die Schallschutzanlagen verbessert. Aufgrund eines Einwands des Bayerischen Landesamts für Umwelt haben wir die Autobahndirektion Südbayern dennoch gebeten, eine Untersuchung zu den Luftschadstoffen zu erstellen. Die Abschätzung auf der Grundlage des MLuS 02, geänderte Fassung 2005, hat ergeben, dass die Grenzwerte für Stickoxide und Partikel an der nächstgelegenen Bebauung nicht erreicht oder gar überschritten werden. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat die Untersuchung geprüft und mit Schreiben vom 14.06.2011 bestätigt, dass sich keine fachlichen Bedenken ergeben haben. Das Vorhaben ist daher mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren.

#### 2.2.1.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

#### 2.2.2 Naturschutz- und Landschaftspflege

##### 2.2.2.1 Verbote/Öffentlicher Belang

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Einwirkungsbereich der geplanten Baumaßnahmen befinden sich keine FFH- oder SPA-Gebiete. Die nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete DE 7837-371 „Ebersberger und Großhaager Forst“, DE 8034-371 „Oberes Isartal“ und DE 8036-301 „Kastensee mit angrenzenden Kesselmooren“ liegen mehr als 9 km vom Bauvorhaben entfernt, so dass eine Beeinträchtigungen schon aufgrund der Entfernung ausgeschlossen ist. Schutzgebiete nach §§ 20 ff. BNatSchG werden ebenfalls nicht

berührt. Das Landschaftsschutzgebiet „Deisenhofener Forst“ grenzt zwar westlich des AK München-Süd an die BAB A 8 an, reicht jedoch nicht in das Untersuchungsgebiet hinein. Auch nach § 30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotope werden durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Für die notwendige Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen wird nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG erteilt, weil die Eingriffe ausgeglichen werden können und die Maßnahmen zudem aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sind. Die Gründe ergeben sich aus den Erläuterungen über die Notwendigkeit der Nachrüstung von Lärmschutzanlagen an der BAB A 99 und der St 2078 (C 2.2.1).

Auch die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Für das geplante Bauvorhaben sind folgende Verbotstatbestände zu prüfen:

- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.
- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind.
- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.



Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen (- eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 S. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen -), liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das BVerwG § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG insoweit für europarechtswidrig hält, als die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte auch dazu führt, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für unvermeidbar mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten verbundenen Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Tierarten nicht erfüllt ist (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12.10, Rn. 119 – juris zum inhaltsgleichen § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007). Für derartige Beeinträchtigungen ist daher unabhängig vom Wortlaut des Gesetzes der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG individuenbezogen zu prüfen.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind.

Kommt es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung („saP“, vgl. Unterlage 12.4), die wir zur Grundlage unserer Beurteilung machen, entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 (Gz. IID2-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ und der vorläufigen Fassung der Ergänzung

dieser Hinweise vom Februar 2009. Die Fassung der Hinweise mit Stand 03/2011, eingeführt mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24.03.2011, enthält keine für die hier vorgelegte saP relevanten Änderungen.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände hat der Gutachter zulässigerweise folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten berücksichtigt:

- Schutz von an das Baufeld angrenzenden Gehölzbeständen vor vermeidbaren Beschädigungen und baubedingten Störungen durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18 920 bzw. RAS LP 4 (Schutzmaßnahme S 1);
- Waldrodung und Rückschnitt von Gehölzen ausschließlich im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar zur Vermeidung baubedingter Tötung von Individuen oder Zerstörung von Eiern. Vor der Baufeldräumung werden die zur Rodung vorgesehenen Gehölze zudem vorsorglich auf Baumhöhlen untersucht (Schutzmaßnahme S 2 und Auflage A 3.3.2).
- Gehölzanpflanzungen auf der Autobahn zugewandten Seite der Lärmschutzanlagen erfolgen zur Verringerung des Tötungsrisikos nur kleinflächig und in Abständen von mindestens 8 m vom Fahrbahnrand, für die zudem keine fruchttragenden Gehölze verwendet werden.

Diese Maßnahmen sind Bestandteil des genehmigten Planes, bzw. von Auflagen dieses Planfeststellungsbeschlusses. Ihre Beachtung ist daher sichergestellt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass durch das Bauvorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG erfüllt werden. Im Untersuchungsgebiet kann das Vorkommen von vier Fledermausarten, für die Nachweise im weiteren Umfeld des Vorhabens vorliegen, nicht ausgeschlossen werden (Braunes Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus). Unter Berücksichtigung der mit der Schutzmaßnahme S 2 vorgesehenen Prüfung auf das Vorhandensein besetzter Höhlenbäume vor der Baufeldräumung ist beim Braunen Langohr die Verwirklichung des Schädigungsverbots auszuschließen, bei den anderen Fledermausarten, deren Quartiere sich ausschließlich in und an Gebäuden befinden, ist der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht berührt, da deren Lebensstätten durch die Baumaßnahmen nicht betroffen sind. Die Verwirklichung des Störungsverbotes gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist wegen der vorgesehenen Baufeldräumung außerhalb der Nist- und Brutzeiten (Maßnahme S 2 und Auflage A 3.3.2) bei allen Fledermausarten ausgeschlossen. Auch § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht verletzt, da im Zusammenhang mit dem Bau der Lärmschutzanlagen und ihrem Bestand keine Erhöhung des Kollisionsrisikos verbunden ist. Das gilt nach den Feststellungen des Gutachters auch für das bauzeitliche vorübergehende Entfernen

der Gebüsche und Wälle beiderseits der Autobahn. Da keine besetzten Lebensstätten betroffen sein werden, sind auch unvermeidbar damit verbundene Tötungen von Einzelindividuen der vorkommenden Arten ausgeschlossen. Darüber hinaus wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 36 Vogelarten nachgewiesen, davon 21 als Brutvögel im engeren Sinne, zwei weitere Arten als möglicherweise brütend. Die Überprüfung hat ergeben, dass bei keiner der untersuchten Vogelarten – bei einigen Arten jedenfalls unter Berücksichtigung der Maßnahme S 2 (Gehölzentfernung außerhalb der Brutzeit) – Verbotstatbestände erfüllt werden. Auch baubedingte Tötungen durch Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können jedenfalls durch die Maßnahme S 2 vermieden werden. Andere nach Anhang IV der FFH-RL geschützte Tierarten und Pflanzenarten konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. „CEF-Maßnahmen“) sind nicht erforderlich. Die Forderung der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt München, für die transparenten Teile der Lärmschutzwände Vogelschutzglas zu verwenden, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher auszuschließen, ist in der Auflage A 3.3.7 berücksichtigt. Im Übrigen haben sich sowohl die untere Naturschutzbehörde als auch die höhere Naturschutzbehörde mit dem Ergebnis der saP ausdrücklich einverstanden erklärt. Die Prüfung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

#### 2.2.2.2 Naturschutz als öffentlicher Belang/Eingriffsregelung

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger,

der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 1T, S. 23 ff verbal beschrieben und in der Unterlage 12.2 Bl. 1 und 12.2T Bl. 2 planerisch dargestellt. Neben den bereits oben bei C. 2.2.1 zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen genannten Maßnahmen sind folgende weitere Minimierungsmaßnahmen vorgesehen:

- Zur Verringerung von versiegelter Fläche werden die Teile der beiderseits der A 99 vorhandenen Gemeindestraßen, die unter dem Wall zu liegen kommen, entsiegelt. Schadstoffbelasteter Boden im Bereich von Fahrbahndecken, Tragschichten und Banketten wird ausgebaut und fachgerecht entsorgt.
- Zur Minimierung der Beeinträchtigung von Gehölzbeständen wird auf einen Arbeitsstreifen entlang der Lärmschutzanlagen an der Autobahn verzichtet. Statt dessen werden Baustelleneinrichtungsflächen auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche nördlich Kirchstockach, sowie auf einer vorhandenen Arbeitsfläche auf der Nordseite der AS Ottobrunn geplant. Damit kann auch die vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen verringert werden.
- Zum Schutz von Wäldern vor Sturm- und Sonnenschäden ist die Unterpflanzung von Waldrändern geplant, die durch Rodungen freigestellt werden.

- Zur Vermeidung und Verringerung von optischen Eingriffen in die Landschaft sind die Gestaltungsmaßnahmen G 1 – G 5 vorgesehen.

Die Eingriffe werden durch die Minimierungsmaßnahmen soweit wie möglich reduziert. Trotzdem verbleiben folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

#### Konfliktbereich 1 (BAB A 99)

- Versiegelung und Überbauung von 5,75 ha vorbelasteten, eigenkartierten Biotopen (straßenbegleitende Hecken, Gebüsch, eine Baumgruppe, artenreiches Grünland), die teilweise auf den neuen Lärmschutzwällen und in der AS Ottonbrunn Süd wieder hergestellt werden können; vorübergehender Verlust der Lebensraumfunktion bis zur Wiederherstellung der betroffenen Biotope;
- Überbauung und Versiegelung von 0,22 ha einer 5-jährigen Aufforstungsfläche von Laubmischwald (Ausgleichsfläche für den Umbau der AS Taufkirchen-Ost an der A 8, Sekundärbiotop Nr. M 545);
- Verlust der Bodenfunktion durch Versiegelung von 0,26 ha fahrbahnnahen, unversiegelten Gras- und Krautfluren, sowie von landwirtschaftlich genutzten Böden;
- Versiegelung von 1,31 ha forstwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen;
- Inanspruchnahme von 3,75 ha Bannwald mit Verlust der Funktionen für Klimaschutz, Immissionsschutz, Schutz von Verkehrswegen und Erholung;
- Vorübergehende Beeinträchtigung der Sturmschutzfunktion freigestellter Wald-ränder.

Entlastend wirkt neben der Entsiegelung von 0,64 ha Boden die Reduzierung von Lärmwirkungen auf Siedlungsflächen und Lebensräume von Tierarten. Auf die Darstellung in Unterlage 12.2 Bl. 1 nehmen wir Bezug.

#### Konfliktbereich 2 (St 2078)

- Versiegelung und vorübergehende Inanspruchnahme von 0,01 ha vorbelasteten, eigenkartierten Biotopen (straßenbegleitende Gebüsch auf bestehenden Wall); die vorübergehend beanspruchten Gehölze können nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder hergestellt werden; vorübergehender Verlust der Lebensraumfunktion bis zur Wiederherstellung des betroffenen Gehölzbestandes;
- Versiegelung von 0,04 ha an fahrbahnnahen Gras- und Krautfluren und Gehölzen ohne Biotopfunktion.

Diese Beeinträchtigungen sind auf den Bau der zusätzlichen Lärmschutzanlagen und die damit verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen zurückzuführen und

nicht zu vermeiden. Insgesamt ergeben sich Eingriffe in einem Umfang von 7,59 ha. Es handelt sich im Wesentlichen um die Inanspruchnahme von Gehölzen und artreichen Grünlandflächen mit Biotopcharakter auf Straßennebenflächen, Teile einer planfestgestellten Ausgleichsfläche (Sekundärbiotop), die Versiegelung von Böden und die Inanspruchnahme von Waldflächen. Die Eingriffe sind kompensierbar.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für diese Eingriffe hat die Autobahndirektion Südbayern die zwischen den Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten Grundsätze vom 21.06.1993 für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben (Gemeinsame Grundsätze) herangezogen. Danach ergibt sich einschließlich der Versiegelung von Waldflächen (siehe hierzu unten C. 2.2.3) ein Kompensationsbedarf von insgesamt 3,93 ha.

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen:

Ausgleichsfläche A 1: Sie dient dem Ausgleich für die beanspruchten Teile der Ausgleichsfläche für den Ausbau der AS Taufkirchen-Ost an der A 8 Ost. Sie besteht aus einer Waldneugründung mit dem Entwicklungsziel mesophiler Laubmischwald (Eichen-Hainbuchenwald) sowie der Schaffung eines mehrstufigen Waldrandes mit Strauchmantel und Krautsaum. Die Fläche ist 0,22 ha groß und liegt südlich der Gudrungsiedlung bei BAB-km 52,360 – 52,470.

Ersatzfläche E 1: Der übrige Kompensationsbedarf für Eingriffe in den Naturhaushalt wird in einer Größe von 2,40 ha auf der Ausgleichs- und Ersatzfläche Flur-Nr. 738 und 684/1, Gmkg. Unterföhring, abgedeckt. Diese Fläche ist bereits hergestellt und dient als sog. Ökokonto nach § 16 BNatSchG für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für verschiedene Bauprojekte. Auf der Fläche sind noch ausreichend nicht verbuchte Flächenanteile für den hier erforderlichen Kompensationsbedarf enthalten. Die Fläche liegt in etwas 14 km Entfernung zu der vorgesehenen Baumaßnahme. Von den dort umgesetzten Maßnahmen sind folgende für die Kompensation der durch die mit diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Eingriffe relevant: Pflanzung von Einzelbäumen, Baum- und Strauchflächen, Strauchhecken und die Entwicklung von Gehölzrändern; Ansaat von artreichen Fettwiesen und wärmeliebenden Säumen und das Einbringen von Totholz-Stammstücken.

Bei der Auswahl der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde auf agrarstrukturelle Belange so weit wie möglich Rücksicht genommen. Die Maßnahme E 1 liegt auf einer bereits hergestellten Ersatzfläche, die im Eigentum der Straßenbauverwaltung ist und nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird. Die Maßnahme A 1 ist auf einer relativ kleinen Grünlandfläche vorgesehen, die sich für eine rationelle landwirtschaftliche Nutzung nicht eignet und ebenfalls der Straßenbauver-

waltung gehört; es wird also dafür kein für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneter Boden beansprucht. Lediglich für die erforderliche Aufforstung wegen der Rodung von Bannwaldflächen kann die Inanspruchnahme von Flächen nicht vermieden werden, die für die landwirtschaftliche Nutzung gut geeignet sind. Zur Begründung verweisen wir auf die Ausführungen unter C 2.2.3.

Das Landschaftsbild wird durch die oben genannten Kompensationsmaßnahmen, die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen (G 1 – G 5) und die vorgesehenen Waldrandunterpflanzungen (S 3) landschaftsgerecht neu gestaltet. Die Eingriffe werden so weit verringert, dass unter Berücksichtigung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur und der Lage eines großen Teils der Lärmschutzanlagen innerhalb von Waldflächen keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbleibt.

Untere und höhere Naturschutzbehörde haben sich mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen einverstanden erklärt. Zu den Eingriffen in Waldflächen verweisen wir auf die folgenden Ausführungen unter C 2.2.3.

Die Eingriffe werden durch die vorgesehenen Maßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG kompensiert. Eine Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist daher nicht erforderlich. Die festgesetzten Auflagen sind zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft erforderlich (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.3 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Das Naturschutzrecht steht der Baumaßnahme daher nicht entgegen.

### 2.2.3 Landwirtschaft/Wald

Für die mit diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Baumaßnahmen müssen insgesamt 3,75 ha Wald im Sinne von Art. 2 BayWaldG gerodet werden. Davon werden 1,31 ha versiegelt und 2,44 ha überbaut. Es handelt sich bei allen beanspruchten Waldflächen um Bannwald nach Art. 11 Abs. 1 BayWaldG. Der betroffene Wald hat nach Mitteilung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck darüber hinaus besondere Bedeutung für den lokalen Klimaschutz und Immissionsschutz, für die Erholung (auf einer Teilfläche Intensitätsstufe I), für das Landschaftsbild und für den Schutz von Verkehrswegen. Die Rodung kann nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG in diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassen

werden. Dabei sind die in Art. 9 Abs. 4 – 7 BayWaldG geregelten Voraussetzungen sinngemäß zu beachten. Nach Art. 9 Abs. 4 BayWaldG ist die Rodung von Bannwald grundsätzlich zu versagen, sie kann jedoch nach Art. 9 Abs. 6 BayWaldG erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung sieht als Ausgleich für die Eingriffe in Waldflächen die Neubegründung von Waldflächen auf zwei Flächen (W 1 und W 2) mit einer Gesamtgröße von 3,75 ha vor; zusätzlich ist die Herstellung eines Waldmantels mit Saum auf der Abstandsfläche zu einem an die Maßnahme W 2 östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Weg und in der Schutzzone der auf der Nordseite der Maßnahme W 2 bestehenden 20-kV-Freileitung in einer Größe von 0,2 ha vorgesehen. Die Maßnahme W 1 liegt südöstlich der Tank- und Rastanlage-Anlage Vaterstetten und umfasst eine Fläche von 1,76 ha. Die Maßnahme W 2 liegt südwestlich von Brunthal und ist 1,99 ha groß. Hinzu kommt auf diesem Grundstück die beschriebene Waldmantelfläche von 0,2 ha. Auf das zunächst für den Ausgleich von Bannwaldrodungen vorgesehene Grundstück Flur-Nr. 248, Gmkg. Hohenbrunn, nordöstlich der AS Ottobrunn wurde wegen der im Anhörungsverfahren geltend gemachten erheblichen Eingriffe in den landwirtschaftlichen Betrieb des Grundeigentümers verzichtet. Die nun vorgesehenen Flächen befinden sich bereits im Eigentum des Vorhabensträgers (Maßnahme W 1), oder konnten im Einvernehmen mit dem nun betroffenen Eigentümer des Grundstücks Flur-Nr. 216, Gmkg. Brunthal, beplant werden. Der betroffene Grundeigentümer hat im Rahmen der Tekturanhörung keine Einwendungen erhoben. Der Vertrag über die Aufforstungsmaßnahmen auf dem Grundstück Flur-Nr. 216 wurde am 09.05.2012 beurkundet.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Voraussetzungen von Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG erfüllt sind. Da die Rodung für die Baumaßnahmen an der BAB A 99 und der St 2078 unvermeidbar sind und die Verbesserung des Lärmschutzes für die an der Autobahn und der St 2078 die Eingriffe in Waldflächen weit überwiegt, steht der Zulassung der Rodung in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts entgegen. Die unter A 3.5 verfügten Auflagen beruhen auf Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG und dienen der Sicherung der o. g. waldrechtlichen Anforderungen. Den im Schreiben des AELF Fürstenfeldbruck enthaltenen Aufslagenvorschlag hinsichtlich erforderlicher Waldrandunterpflanzungen haben wir nicht aufgenommen, weil diese als Schutzmaßnahme S 3 verbindlich und detailliert im LBP vorgesehen sind. Das AELF Fürstenfeldbruck hat sich mit der Planung in der Fassung der Tektur vom 27.01.2012 einverstanden erklärt (vgl. Schreiben vom 23.02.2012). Die Aufnahme



der neuen Waldflächen in die Bannwaldverordnung kann nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss erfolgen, da sich die Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG nicht auf die Änderung von Rechtsverordnungen erstreckt. Hierfür ist das Landratsamt München zuständig.

Über die Inanspruchnahme einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche für die Waldaufforstung hinaus werden 0,26 ha an fahrbahnnahen Gras- und Krautfluren sowie landwirtschaftlich genutzten Böden für die Baumaßnahme versiegelt. Diese Inanspruchnahme ist für den Bau der Lärmschutzanlagen und die dadurch verursachten Folgemaßnahme an Straßen und Wegen und die Baustellenzufahrten erforderlich und nicht vermeidbar. Darüber hinaus entstehende Nachteile für die Landwirtschaft werden durch die unter A 3.4 verfügten Auflagen soweit wie möglich vermieden. Die vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Schreiben vom 24.05.2011 und vom Bayerischen Bauernverband im Schreiben vom 16.06.2011 erhobenen Forderungen wurden bei der Planung, bzw. durch die genannten Auflagen soweit wie möglich berücksichtigt. Der Belang der Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft steht dem Bauvorhaben daher nicht entgegen.

#### 2.2.4 Gewässerschutz/Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Baumaßnahme berührt im südlichen Bereich der St 2078 die für das Wasserschutzgebiet Hohenbrunn festgesetzten Schutzzonen III A und III B. Die Verordnung vom 29.04.1991 enthält jedoch keine Verbote, die durch die Baumaßnahme in den Schutzzonen verletzt würden. In der Schutzzone III B ist kein Verbot enthalten, nach dem baulichen Anlagen – wie die Lärmschutzwand an der St 2078 – nicht errichtet werden dürften. Die Errichtung der Lärmschutzwand im Bereich der Schutzzone III A ist deshalb nicht verboten, weil kein Abwasser (Schmutzwasser) anfällt. Auch andere wasserrechtliche Entscheidungen, die von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung erfasst würden (z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau an Gewässern o. ä.), sind für die genehmigten Baumaßnahmen nicht erforderlich.

Die bestehenden Bankette und das Entwässerungssystem der Autobahn bleiben unverändert. Zur Aufnahme des Niederschlagswassers von den Wallböschungen wird zwischen der Fahrbahn und dem Wallfuß eine 3,5 m breite Entwässerungsmulde angelegt. Dort wird in Teilbereichen auch das Niederschlagswasser von der bestehenden Fahrbahn der A 99 eingeleitet. Das auf der Rückseite der Lärmschutzwälle anfallende Niederschlagswasser wird in einer 1 m breiten Versickerungsmulde am Böschungsfuß versickert. Die z. T. verlegten und die neu angelegten Straßen und Wege entwässern soweit möglich breitflächig über die Bankette, im

Einschnittsbereich in Versickerungsmulden. An der St 2078 bleibt das Entwässerungssystem unverändert.

Die vorgesehenen Einleitungen von Niederschlagswasser über Entwässerungs- bzw. Versickermulden in das Grundwasser sind gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A. 4. des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen. Die Gestattungen können gemäß § 15 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden, da für die Entwässerung der Autobahnanlagen ein öffentliches Interesse besteht. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.1 – 4.3 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 12 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Das Landratsamt München hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG bei Übernahme der Auflagenvorschläge des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt (siehe A 4.1) erteilt.

#### 2.2.5 Belange der Gemeinde Brunnthäl

Die Forderung der Gemeinde Brunnthäl, bei den neu anzulegenden öffentlichen Feld- und Waldwegen eine Befahrbarkeit auf einer Breite von 4 m zu gewährleisten, ist in der Planung berücksichtigt. Die zu verlegenden öffentlichen Feld- und Waldwege (BWV Nr. I-3.2) erhalten eine Breite von 3 m und beidseitige Bankette von 1,25 m. Damit steht für den Begegnungsfall unter Nutzung der Bankette eine befahrbare Gesamtbreite von 5,5 m zur Verfügung. Die Wege werden so angelegt, dass sie die Anforderungen von § 1 der „Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege“ vom 19.11.1968, BayRS 91-1-3-I, nicht erfüllen und damit – wie bisher – gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG in der Bau- last der Beteiligten verbleiben. Die Nutzung der Wege wird zwar künftig insoweit verändert werden, dass sie auch für die rückwärtige Unterhaltung der Lärmschutzanlagen befahren werden müssen. Die Autobahndirektion Südbayern hat bei einer Überprüfung im Anschluss an den Erörterungstermin jedoch festgestellt, dass die Befestigung für einen nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg die nötigen Anforderungen erfüllt. Bei den Wegen BWV Nr. I-3.3 und I-3.4 handelt es sich um Privatwege der Bundesrepublik Deutschland, die ausschließlich für die Unterhaltung der Lärmschutzanlagen benötigt werden. Sie können im Rahmen von § 59 BNatSchG zwar zum Zwecke der Erholung genutzt werden, die Autobahndirektion Südbayern ist jedoch nicht verpflichtet, die Wege an das gemeindliche Straßennetz anzuschließen und ihre Eignung für die Erholungsnutzung dadurch zu erhöhen. Sie hat sich auf Wunsch der Gemeinde Brunnthäl bereit erklärt, auf die Errichtung von

Absperrschranken zunächst zu verzichten, behält sich jedoch die Nachrüstung vor, falls sie sich als notwendig erweisen sollten (Schreiben der Autobahndirektion Südbayern vom 27.01.2012, S. 2). Da die Wege weder für das Wohl der Allgemeinheit, noch zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, ist die Haltung der Autobahndirektion Südbayern aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Der von der Gemeinde Brunnthäl erhobenen Forderung, zwischen den Unterhaltswegen und dem gemeindlichen Straßennetz Querverbindungen herzustellen, kann daher mangels Rechtsgrundlage in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht nachgekommen werden.

Das gleiche gilt für die Forderung der Gemeinde Brunnthäl, im Zuge der Herstellung der neuen Brückenbauwerke die vorhandenen Gehwege entsprechend zu verlängern und im weiteren Verlauf neben den Straßen genügend Raum für die zukünftige Fortsetzung der Gehwege zu berücksichtigen, bzw. beim Bauwerk BW 51/2 den Gehweg auf der Ostseite gleich bis zur Einmündung der Bogenstraße (neu) zu verlängern. Die Forderung geht schon deshalb ins Leere, weil weder im Zuge der GVS Kirchstockach – Gudrungsiedlung, noch im Zuge der GVS B 471 – Kirchstockach Gehwege im Baubereich vorhanden sind. Die zwischen der Fahrbahn und den Widerlagern vorhandenen asphaltierten Flächen stellen seitliche Sicherheitsräume dar und keine Gehwege. Die lichte Weite der neuen Bauwerke wird jedoch um 1,5 – 2 m breiter sein, als bei den vorhandenen Bauwerken, so dass neben der Fahrbahn wiederum Sicherheitsräume verbleiben, die ggf. von Fußgängern benutzt werden können. Die Schaffung neuer Gehwege an nachgeordneten Straßen fällt nicht in die Zuständigkeit der Autobahndirektion Südbayern. Eine Verbreiterung der Brückenbauwerke in der Weise, dass an die unterführte Straße ein (regelkonformer) Gehweg angebaut werden kann, kommt ohne Kostenbeteiligung der Gemeinde nicht in Frage. Die Gemeinde Brunnthäl hat im Erörterungstermin klar gestellt, dass es ihr (nur) darum geht, die gewünschten Gehwege soweit wie möglich bei den Abmessungen der Bauwerke zu berücksichtigen.

Die Verschmälerung der Bogenstraße um bis zu 0,9 m führt dazu, dass eine nutzbare Fahrbahnbreite von ca. 5,25 m verbleibt. Das ist für eine Erschließungsstraße ausreichend, eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ist daher nicht zu befürchten.

## 2.2.6 Sonstige öffentliche Belange

### 2.2.6.1 Denkmalpflege

Im Bereich der vorgesehenen Baumaßnahmen sind nach dem Kenntnisstande des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege keine Bodendenkmäler bekannt und

werden auch keine Bodendenkmäler vermutet. Das Risiko, Bodendenkmäler anzutreffen wird aufgrund der Lage sehr gering eingeschätzt. Für den Fall, dass wider Erwarten doch archäologische Befunde und/oder Funde angetroffen werden, sind diese der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich zu melden (vgl. Art. 8 Abs. 1 DSchG und Auflage A 3.1.8). In diesem Fall müssten Art, Umfang und Kosten der erforderlichen Ausgrabungen geklärt werden.

#### 2.2.6.2 Träger von Versorgungsleitungen

Im Planfeststellungsbeschluss ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderungen zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Das trifft auch auf die betroffenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH zu. Zu der in der Stellungnahme vom 15.06.2011 angesprochenen Verweigerung der Zustimmung zur Überbauung ihrer Telekommunikationslinien verweisen wir auf die Folgepflicht nach § 72 Abs. 1 und 3 TKG. Die von der Autobahndirektion Südbayern vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind vielfach erprobt, ein erhöhtes Schadensrisiko ergibt sich daraus nicht. Bei anderer Einschätzung durch die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH steht es ihr frei, die Leitungen auf eigene Kosten zu verlegen.

Die Lage der Stromkabel der E.ON Bayern AG wurde in den Planunterlagen berichtigt. Darüber hinaus wurde die bestehende Hochspannungs-Freileitung der E.ON Netz GmbH mit Roteinträgen in den Erläuterungsbericht, das Bauwerksverzeichnis (Nr. II-5.7) und die Unterlage 7.1 T, Bl. 2 eingefügt.

Zu den sonstigen Forderungen und Auflagenvorschlägen der betroffenen Träger von Versorgungsleitungen wird auf die Regelungen unter A 3.1 verwiesen.[Hilfetext]

### 2.3 Private Einwendungen

Für das Vorhaben werden rund 2,77 ha Fläche aus Privateigentum benötigt. Darüber hinaus wird eine Fläche von rd. 2,09 ha für die Aufforstung einer Waldfläche dauerhaft belastet und werden weitere Grundstückflächen für die Durchführung der Bauarbeiten vorübergehend in Anspruch genommen. Die Flächen sind in den Unterlagen 14.1T Blatt 1 -3 und 14.2T im Einzelnen dargestellt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum können durch schonendere Gestaltung o. ä. nicht verringert werden. Die betroffenen Grundeigentümer haben sich im Anhörungsverfahren überwiegend nicht gegen die Grundinanspruchnahme gewandt. Zur Behandlung der erhobenen Einwände

verweisen wir auf die folgende Darstellung. Die Einwendung des Eigentümers des Grundstücks Flur-Nr. 248, Gemarkung Hohenbrunn, das zunächst für eine Aufforstung vorgesehen war, hat sich durch die 1. Tektur vom 27.01.2012 erledigt.

Im Zusammenhang mit dem Grunderwerb stehende Fragen sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Grundinanspruchnahme bzw. eine möglicherweise erforderliche Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder ggf. im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Der Großteil der erhobenen Einwendungen wendet sich gegen das Lärmschutzkonzept. Den Einwendungen der Anlieger der St 2078, die zunächst vorgesehenen Lärmschutzwände an der Staatsstraße, entsprechend einem früheren Planungsentwurf zu verlängern, sind die Vorhabensträger mit der 1. Tektur vom 27.01.2012 vollständig nachgekommen. Zu der Kritik an den Lärmschutzanlagen im Bereich der Autobahn, zum gewählten Fahrbahnbelag und zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung für die A 99 haben wir oben bei C. 2.2.1.1 bereits umfassend Stellung genommen; darauf wird verwiesen. Im Folgenden werden nur noch die Einwendungen zweier Grundeigentümer behandelt, aus deren Grundeigentum Flächen für den Bau der Lärmschutzanlagen und der Folgemaßnahmen benötigt werden und die sich im Anhörungsverfahren nicht erledigt haben.

Im Anhörungsverfahren hat die Kanzlei Labbé und Partner für einen Grundeigentümer Einwendungen erhoben, aus dessen forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken Flur-Nr. 1004, 946/2, 1052 und 1056/1 insgesamt 8.982 m<sup>2</sup> für die Baumaßnahmen benötigt werden. Er wendet ein, dass die Verringerung seiner Waldflächen für ihn als aktiven Forstwirt nicht akzeptabel sei. Er wünscht daher Tauschflächen für die abzutretenden Waldgrundstücke. Die Autobahndirektion Südbayern hat sich bereit erklärt, zu prüfen, ob geeignetes Tauschland zur Verfügung gestellt werden kann. Die Planfeststellungsbehörde kann die Autobahndirektion Südbayern nicht dazu verpflichten, dem Einwender Ersatzflächen für die beanspruchten Grundstücke zu stellen. Insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig

wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Diese Regelung darf nicht durch den Planfeststellungsbeschluss unterlaufen werden. Die Planfeststellung verursacht noch nicht unmittelbar den Grundverlust, das Problem kann erst im Entschädigungsverfahren entstehen und ist auch erst dort zu lösen. Wir gehen angesichts der Bereitschaft der Autobahndirektion Südbayern, die Bereitstellung von Ersatzland zugunsten des Einwenders zu prüfen und der vom Einwender selbst angeführten geeigneten Flächen, die im Eigentum der Straßenbauverwaltung sind, davon aus, dass eine gütliche Einigung möglich sein wird.

Für den Eigentümer des Grundstücks Flur-Nr. 1028/53, Gemarkung Brunenthal, aus dem bei einer Gesamtgröße von 568 m<sup>2</sup> insgesamt 268 m<sup>2</sup> für die erforderliche Verlegung der Bogenstraße gebraucht werden, macht die Kanzlei Labbé und Partner einen Übernahmeanspruch geltend. Auf dem Restgrundstück könne ein Einfamilienwohnhaus, für das bereits ein Bauvorbescheid vom 01.06.2004 vorliege, der bereits einmal verlängert worden sei und für den ein erneuter Verlängerungsantrag beim Landratsamt München anhängig sei, nicht mehr errichtet werden. Wegen der erforderlichen Abstandsflächen und der hohen Abschirmwirkung der hohen Lärmschutzanlagen sei das Grundstück gar nicht mehr bebaubar. Die Autobahndirektion Südbayern hat aufgrund dieser Einwendungen geprüft, ob auf die Inanspruchnahme aus dem Grundstück Flur-Nr. 1028/53 verzichtet werden könne. Mit einer Verkleinerung der Straßenböschung ließe sich die Grundinanspruchnahme um 110 m<sup>2</sup> verringern. Das Restgrundstück hätte dann noch eine Größe von 410 m<sup>2</sup>. Im Anschluss an den Erörterungstermin hat sie sich jedoch mit dem Einwender darauf verständigt, das gesamte Grundstück zu erwerben und die Planung mit der Regelausführung der Böschung zu belassen. Der Kauf des Grundstücks wurde am 15.02.2012 beurkundet.

Nach alledem sind keine so gewichtigen privaten Betroffenheiten feststellbar, dass sei dem erforderlichen Bau der Lärmschutzanlagen entgegen stehen könnten.

## **2.4 Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Bau der nachträglichen Lärmschutzmaßnahmen an der BAB A 99 zwischen der AS Ottobrunn und dem AK München-Süd, sowie an der St 2078 im Querungsbereich mit der Autobahn auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

## **2.5 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Für die Widmung der neuen Bestandteile der BAB A 99 gilt § 2 Abs. 6 a FStrG.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

## **3. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer

Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis: Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

München, 15. Mai 2012

Regierung von Oberbayern

Halser

Ltd. Regierungsdirektorin

#### **Hinweis zur Auslegung des Plans**

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei den Gemeinden Brunnthäl und Hohenbrunn zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter [www.regierung-oberbayern.de](http://www.regierung-oberbayern.de) abgerufen werden.